

G E M E I N D E A M T
GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE
pol. Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See, vom 9. März 2017, Zl. 770-1/2017-1, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 42/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Pörschach am Wörther See schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil der Gemeinde Pörschach am Wörther See südlich der B83 - Kärntnerstraße:

a)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	€ 11,80
b)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€ 23,60
c)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	€ 41,30
d)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	€ 64,80

(3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil der Gemeinde Pörschach am Wörther See nördlich der B83 – Kärntnerstraße bis zur A2-Südautobahn:

a)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	€ 9,50
b)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€ 19,00
c)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	€ 33,30
d)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	€ 52,40

(4) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil der Gemeinde Pörschach am Wörther See nördlich der A2-Südautobahn:

a)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	€ 7,10
b)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€ 14,20

- c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² € 25,00
- d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² € 39,30

(5) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

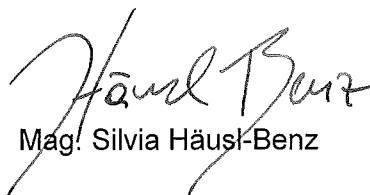
(6) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem ihrem Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 3. März 2014, Zl. 770-1/2014-1 mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Mag. Silvia Häusl-Benz

Angeschlagen am: 14.03.2017
Abgenommen am: 29.03.2017

**Erläuterungen zur Zweitwohnsitzabgabeverordnung des Gemeinderates
der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 09.03.2017, Zl.: 770-1/2017-1**

1.1. Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 44/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013, sind die Gemeinden des Landes Kärnten ermächtigt, eine Abgabe von Zweitwohnsitzen auszuschreiben.

1.2. Der Gemeinderat der Gemeinde Pörschach am Wörther See hat in seiner Sitzung am 9. März 2017 eine Zweitwohnsitzabgabeverordnung erlassen und das Abgabehöchstausmaß wie folgt festgelegt:

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	€ 11,80
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€ 23,60
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	€ 41,30
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	€ 64,80

(jeweils pro Monat)

1.3. Nach der derzeit geltenden Rechtslage (Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2013, Zl. A03-ALL-714/2-2013, über die Höchstsätze für die Abgabe von Zweitwohnsitzen, Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung K-ZwaHV, LGBl. 87/2013) darf die Abgabe

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	11,80 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	23,60 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	41,30 Euro
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	64,80 Euro

jeweils pro Monat nicht überschreiten.

1.4. Nach § 7 Abs. 2 K-ZWAG ist die Höhe der Abgabe durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen; dabei sind die **Belastungen der Gemeinde** durch Zweitwohnsitze und der **Verkehrswert** der Zweitwohnsitze als Maßstab heranzuziehen. Die Gemeinde darf die Höhe der Abgabe nach Gebietsteilen staffeln, wenn der Maßstab für die Höhe der Abgabe innerhalb des Gemeindegebietes erheblich differiert.

2. In Zusammenarbeit mit dem Kärntner Gemeindebund hat die Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung (wie bereits 2009) einerseits die **Verkehrswerte** (Preis pro m²) der Baugrundstücke für Einfamilienhäuser in den Kärntner Gemeinden ermittelt:

2.1. Den Gemeinden wurden mit Schreiben vom 29. Jänner 2014 des Gemeindebundes die Verkehrswerte der Grundstücke in der Gemeinde Pörschach am Wörther See wie folgt mitgeteilt:

- gemeldeter Wert aus dem Jahre 2009,
- Werte aus zwei Immobiliendatenbanken.

Die Gemeinden hatten dann die aktuellen Verkehrswerte rückzumelden und wurden diese Rückmeldung für die Berechnung des Medians berücksichtigt.

2.2. Der Median der Verkehrswerte liegt in Kärnten bei Euro 50,--.

3. Andererseits wurden wesentliche **Belastungen** der Gemeinden aus der Jahresrechnung 2012 der Anzahl der Zweitwohnsitze in den Gemeinden gegenübergestellt; folgende Haushaltsansätze wurden hierfür herangezogen:

- 612 Gemeindestraßen
- 710 ländliches Wegenetz
- 530 Rettungsdienste (Zuwendungen an einschlägige Hilfsorganisationen, ausgenommen der „Rettungseuro“ – 530/751)
- 163 Feuerwehr
- 631 Schutzwasserbau
- 816 Öffentliche Beleuchtung
- 814 Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterdienst)

Die Summe dieser Belastungen wurde den Zweitwohnsitzen der Gemeinde insofern zugerechnet, als - auf Basis der Haupt- und Zweitwohnsitzmeldungen aus dem ZMR – der %Satz der Zweitwohnsitze (im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen) ermittelt wurde; im Ergebnis ist es so möglich, sehr exakt Belastungen, die (auch) für Zweitwohnsitze anfallen, diesen Zweitwohnsitzen im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen der Gemeinden %mäßig zuzurechnen.

3.2. Die Erhebung der Belastungen, die den Zweitwohnsitzen im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen der Gemeinden %mäßig zugerechnet werden können, hat ergeben, dass der Median der Belastungen durch Zweitwohnsitze in Kärnten bei Euro 18.840,75 liegt.

4. Mit Schreiben des Gemeindebundes wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Pörtschach am Wörther See

- einen durchschnittlichen Verkehrswert von € 202,75 (Kategorie III) hat und
- bei den Belastungen, die den Zweitwohnsitzen im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen der Gemeinde Pörtschach am Wörther See %mäßig zugerechnet werden können, bei € 95.769,61 (Kategorie III) liegt.

5.1. Die genannten Werte der Gemeinde Pörtschach am Wörther See müssen bei der Abgabefestsetzung Berücksichtigung finden. Die Abteilung 3 - Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung hat gemeinsam mit dem Gemeindebund folgende Abgabekategorien definiert:

- a) Im untersten Drittel der Werte (Kategorie I) sind jene Gemeinden angesiedelt,

- die hinsichtlich der Verkehrswerte und Belastungen unter dem „Medianbereich“ (Kategorie I) liegen oder
 - bei denen ein Parameter unter dem „Medianbereich“ (Kategorie I) und ein Parameter im „Medianbereich“ (Kategorie II) liegt.
- b) Im Mittelfeld (Kategorie II) finden sich jene Gemeinden,
- die hinsichtlich der Verkehrswerte und Belastungen im „Medianbereich“ (Kategorie II) liegen sowie jene
 - bei denen ein Parameter über dem „Medianbereich“ (Kategorie III) und ein Parameter unter dem „Medianbereich“ (Kategorie I) liegt.
- c) Im obersten Drittel (Kategorie III) sind letztendlich jene Gemeinden vertreten,
- die sowohl hinsichtlich der Verkehrswerte und Belastungen über dem „Medianbereich“ (Kategorie III) liegen bzw. jene
 - bei denen zumindest ein Parameter über dem „Medianbereich“ (Kategorie III) und ein Parameter im „Medianbereich“ (Kategorie II) liegt.

Wohnungsklasse	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
bis 30 m ²	unter 4,70 EUR	4,70 – 8,30 EUR	über 8,30 – 11,80 EUR
mehr als 30 - 60 m ²	unter 10,60 EUR	10,60 – 16,50 EUR	über 16,50 – 23,60 EUR
mehr als 60 - 90 m ²	unter 17,70 EUR	17,70 - 29,50 EUR	über 29,50 – 41,30 EUR
mehr als 90 m ²	unter 29,50 EUR	29,50 – 41,30 EUR	über 41,30 – 64,80 EUR

5.2. Zusammenfassend befindet sich die Gemeinde Pörschach am Wörther See in Kategorie III.

6. Unter Berücksichtigung dieser Werte wird die Zweitwohnsitzabgabe in der Gemeinde Pörschach am Wörther See wie folgt festgesetzt:

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

(1) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat für den Gebietsteil der Gemeinde Pörschach am Wörther See südlich der B 83 – Kärntnerstrasse

- a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² € 11,80
- b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² € 23,60
- c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60m² bis 90m² € 41,30
- d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90m² € 64,80

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat für den Gebietsteil der Gemeinde Pörschach am Wörther See nördlich der B 83 – Kärntnerstrasse bis zur A2-Südautobahn

- | | |
|---|---------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 9,50 |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30m ² bis 60m ² | € 19,00 |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60m ² bis 90m ² | € 33,30 |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90m ² | € 52,40 |
| (3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat für den Gebietsteil nördlich der A2-Südautobahn | |
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30m ² | € 7,10 |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30m ² bis 60m ² | € 14,20 |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60m ² bis 90m ² | € 25,00 |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90m ² | € 39,30 |